

abteilungen als auch für den Gesamtbetrieb Ausschüsse für Produktionsberatungen zu bilden. Die ökonomischen Konferenzen der sozialistischen Betriebe, der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und ganzer Industriezweige sind in Zukunft gemeinsam von den Partei-, Gewerkschafts- und Wirtschaftsleitungen einzuberufen und durchzuführen.

Der Einfluß der Gewerkschaften auf die Planung ist zu verstärken. Das Zentralkomitee empfiehlt dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Zentralvorständen der Gewerkschaften sowie den Bezirks- und Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihre Vertreter als vollberechtigte Mitglieder in die Staatliche Plankommission, in die Wirtschaftsräte der Bezirke, die Plankommissionen der Kreise und die technisch-ökonomischen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe zu entsenden. Die Beteiligung von Gewerkschaftsfunktionären an der Arbeit dieser Organe wird ihnen ermöglichen, tiefer in die Probleme der sozialistischen Ökonomie einzudringen, das Niveau der Arbeit der Gewerkschaftsleitungen auf diesem Gebiet zu erhöhen und ihre Rechte bei der Ausarbeitung der Pläne und der Durchführung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben auszuüben.

Damit die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Initiative der Gewerkschaftsmitglieder noch stärker entwickeln und ihre materiellen und kulturellen Interessen noch besser vertreten können, hält es das Zentralkomitee für erforderlich, die Autorität dieser Gewerkschaftsleitungen zu stärken und ihre Rechte in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetzbuch der Arbeit genauer festzulegen. Dabei sollen alle bisherigen, jetzt in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreuten Bestimmungen über die Rechte der Gewerkschaften in den Betrieben zusammengefaßt und erweitert werden - darunter die Rechte der Gewerkschaften bei der Führung der Produktionsberatungen, bei der Kontrolle der Erfüllung der Betriebskollektivverträge, der Wahrung der materiellen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten, der Einhaltung der Gesetze auf dem Gebiet der Lohn- und Arbeitsbedingungen, der Arbeitszeit, der Einstellungen und Entlassungen und die Pflicht der Wirtschaftsfunktionäre zur regelmäßigen Berichterstattung vor den Belegschaften über die Erfüllung des Betriebsplanes und des Betriebskollektivvertrages. Den Konfliktkommissionen in den Betrieben soll größeres Entscheidungsrecht verliehen werden. Die Rechte der Arbeiter und ihrer Gewerkschaftsorganisationen in den Privatbetrieben